

B U N D E S G E R I C H T S H O F

LX ZB 275/78

B E S C H L U S S

In der Anteilhabungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Bezirksamt für Wiedergutmachung,
Poststraße 1, Koblenz,

Volante und Besatzungsleiter,

40267

9701111 2 [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 250.

- Prozessvollmächtierte:

Platzlerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 20. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. März 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt im Wege der Abhilfe gegen den Bescheid vom 1. Oktober 1959 weitere 54.928 M. ererbte Kapitalentschädigung für Berufsschaden (§§ 60, 78 BGG). Die Behörde hat sie ihr verweigert mit der Begründung, der Bescheid sei richtig. Das Berufungsgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 52.852,51 M. nebst Zinsen verurteilt und die weitergehende Berufung zurückgewiesen.

Die Beschwerde des beklagten Landes rügt nur, daß ihm das Berufungsgericht entgegen §§ 320 1972, 141 vor seiner Verurteilung keine Gelegenheit zu der Erklärung gegeben habe, ob und in welcher Höhe es zu einer Entschädigung

182

bereit sei. Dieser Einwand richtet sich gegen das Verfahren
in Berufungsrechtszug; er rechtfertigt nicht die Zulassung
der Revision (vgl. Bst. RZ 1987, 481).

Allerdings verstößt die Berechnung der Kapitalentschädigung
gegen § 7b Abs. 1 Satz 2 Bst. insoweit, als nicht durchgehend
die Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht der Anl. 2 zu
§ 13 der 3. St-Reg nach dem Lebensalter im Zeitpunkt der
Schädigung (1.1.1984 = 35 Jahre = 5.400 Bst.) zugrunde gelegt
worden sind. Als schlichte Gesetzesverletzung ist das aber
kein Zulassungsgrund, weshalb offen bleiben kann, ob sich
der Fehler auf das Ergebnis überhaupt auswirkt.

Mai

Senkel

